Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern

KR-Nr. 420/2020 - PI Stellvertretungsregelung: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name Organisation/Verwaltungseinheit/Gruppierung:	Fachsektion Parlamentsdienste (FaPD)
Abkürzung Organisation/Verwaltungseinheit/Gruppierung:	VZGV
Strasse:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
PLZ/Ort:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Name/Vorname Kontaktperson:	Bernhard Marc
E-Mail Kontaktperson:	marc.bernhard@win.ch
Telefon Kontaktperson:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Anmerkung zum Dokument

Sollten Sie in einigen Tabellen mehr Zeilen benötigen, als gegenwärtig vorgesehen sind, müssen Sie den Schutz des Dokuments aufheben. Dies können Sie unter dem Reiter «Überprüfen».

Allgemeine Bemerkungen und Anregungen zur Synopse

Tragen Sie hier Bemerkungen und Anregungen betreffend die gesamte Gesetzessynopse ein oder formulieren Sie allgemeine Anregungen. Falls erwünscht, können Sie in der Spalte «Name» einzelne Personen/Abteilungen/Untereinheiten Ihrer Organisation einfügen.

Name	Bemerkung/Anregung
Name	Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Im Grundsatz begrüsst die FaPD die Möglichkeit zur Stellvertretung im Parlament. Für uns ist zentral, dass «Stellvertretung» im vorliegenden Kontext korrekt verstanden wird. Wir gehen davon aus, dass das Parlamentsmitglied, das sich stellvertreten lässt, vollumfänglich aus dem Parlament austritt und damit temporär alle seine Rechte (auch Informationsrechte und Grundentschädigungen) und Pflichten verliert. Gemäss den Erläuterungen zu § 15 a Abs. 3 KRG umfasst die Vertretung "nur das Ratsmandat" und bspw. nicht die Vertretung in den Kommissionen. Für grössere Parlamente ist diese Regelung nachvollziehbar. Sie geht allerdings nicht aus dem Wortlaut von § 15 a Abs. 3 KRG hervor. Vielmehr könnte eine Übernahme des Parlamentsmandats "mit all seinen Rechten und Pflichten" so ausgelegt werden, dass auch allfällige Kommissionsmandate mitgemeint sind. Bei kleineren Parlamenten, die nur selten tagen, würde die kantonale Auslegung dieser Bestimmung dazu führen, dass ein Kommissionssitz während längerer Zeit unbesetzt bleibt. Wir würden daher eine Ermächtigung für die Gemeinden begrüssen, hier bei Bedarf auf kommunaler Stufe vorzusehen, dass auch Kommissionsmandate "automatisch" an die Stellvertretung übergehen. Bei der Stellvertretungsdauer plädieren wir - zumindest für Gemeinden - für eine Mindestdauer von sechs Monaten. Alternativ sollen die Gemeinden ermächtigt werden, auf kommunaler Ebene Fristen festzulegen, die von § 27 Abs. 3 GG abweichen (z.B. 6 bis 12 Monate). Ein- und Austritte von Parlamentsmitgliedern verursachen einen beträchtlichen administrativen Aufwand. Gerade bei kleinen Parlamenten, die selten tagen, rechtfertigt sich ein solcher Aufwand für eine dreimonatige Stellvertretung nicht.

Name	Bemerkungen/Anregungen
Name	Bemerkungen/Anregungen
Name	Bemerkungen/Anregungen
Name	Bemerkungen/Anregungen
Name	Bemerkungen/Anregungen
Name	Bemerkungen/Anregungen

Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen und zu deren Erläuterungen

Tragen Sie hier Bemerkungen und Anregungen betreffend einzelne Paragraphen oder deren Erläuterungen des vorliegenden Entwurfs ein. Führen Sie diese allenfalls mit einem alternativen Textvorschlag aus.

Name	§	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Name	§ 15a Abs. 3 KRG	Gemäss Wortlaut gehen bei einer Stellvertretung "alle Rechte und Pfllichten" auf die neue Person über. Dass hier Kommissionsmandate nicht mitgemeint sind, geht aus dem Gesetzestext nicht hervor (nur aus den Erläuterungen). Insbesondere bei kleineren Gemeinden mit seltenen Parlamentssitzungen hätte eine solche strikte Auslegung zur Folge, dass ein Kommissionssitz während längerer Zeit unbesetzt bleibt. Zumindest auf kommunaler Ebene sollte es daher möglich sein, dass die Stellvertretung auch Kommissionssitze "automatisch" übernimmt.	Textvorschlag
Name	§ 27 Abs. 3 GG	Bei der Stellvertretungsdauer plädieren wir für eine Mindestdauer von sechs Monaten. Alternativ sollen die Gemeinden ermächtigt werden, auf kommunaler Ebene Fristen festzulegen, die von § 27 Abs. 3 GG abweichen. Ein- und Austritte von Parlamentsmitgliedern verursachen einen beträchtlichen administrativen Aufwand. Gerade bei kleinen Parlamenten, die selten	"…oder Unfalls während sechs bis zwölf Monaten…"

		tagen, rechtfertigt sich ein solcher Aufwand für eine dreimonatige Stellvertretung nicht.	
Name	§	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag
Name	§	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag
Name	§	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag
Name	§	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag
Name	§	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag
Name	§	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag
Name	§	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag
Name	§	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag
Name	§	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag
Name	§	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag
Name	§	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag

Name	§	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag
Name	§	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag
Name	§	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag
Name	§	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag
Name	§	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag
Name	§	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag
Name	§	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag
Name	§	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag

Weitere Vorschläge

Vorschläge für ergänzende Bestimmungen können Sie hier eintragen.

Name	**§**	**Bemerkung/Anregung**	**Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)**
Name	§	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag
Name	§	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag
Name	§	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag
Name	§	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag
Name	§	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag
Name	§	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag
Name	§	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag
Name	§	Bemerkungen/Anregungen	Textvorschlag